

Handlung keine Straftat ist. Die in § 3 genannten Kriterien müssen also stets im Zusammenhang mit den in § 1 gegebenen Merkmalen der Vergehen und Verbrechen gesehen und angewandt werden. Eine Voraussetzung für die Anwendung des § 3 ist, daß eine Handlung vorliegt, die in ihrer äußeren Begehungsweise dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes, z. B. dem des Diebstahls oder der Körperverletzung, entspricht. § 3 soll ausschließen, daß Handlungen, die trotz ihrer formalen Übereinstimmung mit dem Wortlaut eines Straftatbestandes ihrem materiellen Inhalt nach keine Straftat sind, als Vergehen behandelt werden.

2. Weiteres Kriterium ist, daß die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft unbedeutend sind. Die Anwendung des § 3 setzt nicht voraus, daß die Handlung keinerlei schädliche Auswirkungen nach sich zieht. Eine solche Forderung würde bedeuten, daß die Bestimmung gerade für die Fälle bedeutungslos wäre, für die sie gedacht ist. Das sind z. B. Eigentumsverletzungen mit geringen Schäden. Denn bei jedem, auch dem geringfügigsten Diebstahl entsteht ein gewisser Schaden. Unbedeutende Auswirkungen liegen dann vor, wenn sie nicht das Bestimmende der Handlung sind, wenn das Bestimmende der Handlung in der Verletzung der äußeren Ordnung oder Disziplin besteht und wenn die Handlung die Rechte und Interessen des Geschädigten nicht effektiv beeinträchtigt. So geht es bei der geringfügigen Entwendung von Werkzeugen oder Materialien in Betrieben in erster Linie um eine Verletzung der Arbeitsdisziplin, weniger um eine effektive Schädigung des sozialistischen Eigentums.

Andererseits wird man z. B. als Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen eines Eigentumsdelikts nicht verlangen können, daß durch das Eigentumsvergehen eine Beeinträchtigung des Gewinns des Betriebes oder der Planerfüllung eintritt. Daher kann § 3 bei einem Diebstahl auf einer Baustelle nicht allein deshalb angewandt werden, weil durch die Handlung das Wohnungsbauprogramm nicht gefährdet wurde. Es wäre auch verfehlt, wenn einem Rentner die Rente oder ein Teil davon gestohlen würde, nur aus dem Grunde § 3 anzuwenden, weil der Geschädigte ein Sparkassenbuch besitzt und sein Lebensunterhalt demzufolge durch die Handlung nicht unmittelbar gefährdet wurde. Ob die Auswirkungen unbedeutend sind, läßt sich nicht allein anhand der rechnerischen Höhe des Schadens entscheiden, sondern nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände.

3. Neben der Schwere der Auswirkungen sind noch andere objektive Umstände zu berücksichtigen, die in § 3 nicht ausdrücklich genannt sind. So schließt eine große Intensität der Tatbegehung die Anwendung des § 3 aus, auch wenn die tatsächlich verursachten Auswirkungen nur unbedeutend sind. § 3 ist in der Regel nur auf einmalig begangene Handlungen anwendbar. Die wiederholte Begehung solcher geringfügiger Handlungen macht es erforderlich, sie als Straftaten (in der Regel als Vergehen) zu verfolgen.